



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Bebauungsplan "An der Tagmess", Offenburg

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

Stiftung Frieder Burda
Lichtentaler Allee 74
76530 Baden-Baden

Projektleitung und Bearbeitung

Katharina Krug
Diplom-Biogeographin

unter Mitarbeit von

Christiane Eble
Diplom-Geoökologin

Katrin Kubiczek
Diplom-Biologin


.....
Federführende Bearbeiterin


.....
Geschäftsführer

Wiesloch, im August 2021

Baden-Baden, den



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16
69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10
Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

Stiftung Frieder Burda

Lichtentaler Allee 74
76530 Baden-Baden

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung.....	7
3	Vorhaben.....	9
3.1	Vorhabenbeschreibung	9
3.2	Habitatausstattung des Geltungsbereichs	10
3.3	Wirkungen des Vorhabens.....	12
4	Erfassung planungsrelevanter Arten und Artengruppen	15
4.1	Methodik der Bestandserfassungen	15
4.2	Ergebnisse der Bestandserfassungen	16
4.2.1	Potenzielle Fledermausquartiere	16
4.2.2	Reptilien	24
4.2.3	Brutvögel	24
4.2.4	Hirschkäfer	31
5	Konfliktanalyse.....	33
5.1	Fledermäuse	33
5.2	Europäische Vogelarten.....	34
6	Maßnahme	37
7	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	39
8	Berücksichtigung des Umweltschadengesetzes gemäß § 19 BNatSchG	41
9	Literatur und Quellen.....	43

1 Zusammenfassung

Die Stadt Offenburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans "An der Tagmess" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 2.330 m² und befindet sich auf den Flurstücken Nrn. 4330, 4330/1, 4332 und 4247/2 zwischen den Straßenzügen "An der Tagmess" und "Auf dem Nussbuckel" in Offenburg.

Da Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet nicht auszuschließen waren, wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Wiesloch am 05. Mai 2021 von der Stiftung Frieder Burda mit der Durchführung von Bestandserfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten beziehungsweise Artengruppen und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Bewertung beauftragt.

Die Bestandserfassungen wurden im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni 2021 durchgeführt. Dabei wurden sechs Revierzentren von Brutvogelarten im Plangebiet nachgewiesen und am Wohnhaus sowie an einem Walnussbaum potenzielle Fledermausquartiere festgestellt. Hinweise auf Vorkommen von Reptilienarten oder Hirschkäfern ergaben sich nicht.

Die potenziellen Fledermausquartiere wurden am 22.07.2021 auf eine aktuelle oder zurückliegende Besiedlung überprüft. Hinweise auf eine Nutzung der potenziellen Quartierstrukturen durch Fledermäuse wurden dabei nicht festgestellt. Die Einflugmöglichkeiten zu den Quartiermöglichkeiten am Wohnhaus wurden nach der Kontrolle verschlossen, um eine Besiedlung bis zum Abriss auszuschließen.

Um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich gebäudebrütender Vogelarten zu verhindern, ist die folgende Maßnahme zur Vermeidung umzusetzen:

- ▶ Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme Nr. V1).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist das vorhabenbedingte Eintreten von Tatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Offenburg plant im Rahmen des Programms "SIO - Innenentwicklung auf kleinen Flächen" die Ausweisung des Bebauungsplans "An der Tagmess" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 2.330 m² und befindet sich auf den Flurstücken Nrn. 4330, 4330/1, 4332 und 4247/2 zwischen den Straßenzügen "An der Tagmess" und "Auf dem Nussbuckel" in Offenburg (Abbildung 2-1).

Derzeit sind die Grundstücke Eigentum der Stiftung Frieder Burda. Im westlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein Wohnhaus mit angeschlossenen Garagen. Der östliche Teil wird von einem Streuobstbestand aus Kirschbäumen geprägt.

Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Vorkommen europarechtlich streng geschützter Reptilienarten, baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten sowie europäischer Brutvogelarten nicht auszuschließen. Die Spang. Fischer. Natzscha. GmbH, wurde daher von der Stiftung Frieder Burda am 05. Mai 2021 mit der Erfassung möglicher Vorkommen der genannten Artengruppen beauftragt. Zusätzlich erfolgte die Suche nach Wundstellen mit Austritt von Baumsaft an den Kirschbäumen, die mögliche Saftleckstellen für Hirschkäfer darstellen könnten.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen, wie zum Beispiel streng geschützte Tagfalterarten, sind aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets auszuschließen.

Der Untersuchungsumfang wurde am 10.06.2021 telefonisch mit Frau Böhler von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ortenaukreis abgestimmt.

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassungen wird im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung geprüft, ob

- ▶ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können,
- ▶ konfliktvermeidende oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sind, um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern,
- ▶ bei Bedarf, die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.



Abbildung 2-1. Geltungsbereich des Bebauungsplans "An der Tagmess" mit Baumbestand.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen des Programms „SIO Innenentwicklung auf kleinen Flächen“ stellt die Stadt Offenburg derzeit mehrere Bebauungspläne auf, um gezielt kleinere Innenentwicklungspotenziale im baulichen Bestand zu nutzen. Hierunter befindet sich auch das Gebiet „An der Tagmess“, auf welchem durch eine behutsame Nachverdichtung eine Bebauung in zweiter Reihe realisiert werden soll.

Derzeit wird das Plangebiet von einem 1976 erbauten Wohnhaus mit angeschlossenen PKW-Garagen im westlichen Teil sowie einem Streuobstbestand bestehend aus 13 Kirschbäumen im östlichen Teil des Grundstücks geprägt. Seit 2018 wird das Haus nicht mehr bewohnt. Die Streuobstwiese des Grundstücks wird weiterhin jährlich mehrmals gemäht beziehungsweise gemulcht.

Innerhalb des ca. 2.330 m² großen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "An der Tagmess" sollen drei Einfamilienhäuser sowie eine Doppelhaushälfte mit Stellplätzen und Gartenflächen realisiert werden (Abbildung 3.1-1). Vorhabenbedingt ist dazu die vollständige Beseitigung der derzeitigen Vegetation im Plangebiet erforderlich.



Abbildung 3.1-1. Darstellung des Vorhabens (Plan-Stand: 20.10.2020, Quelle: Stadt Offenburg)

3.2 Habitatausstattung des Geltungsbereichs

Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich das zweistöckige Einfamilienhaus mit PKW-Garagen und Terrasse sowie einem kleinen Vorgarten (Abbildung 3.2-1). Dieser ist durch einen vermoosten, durchgewachsenen Zierrasen charakterisiert und wird von einer großen Stech-Fichte (*Picea pungens*), einer buschförmigen Eibe (*Taxus baccata*) und einem Berberitzenstrauch (*Berberis thunbergii* 'Atropurpurea') bestanden. Südlich des Wohnhauses markiert eine Reihe aus sechs ca. 15 m hohen Fichten (*Picea abies*) die Grenze zum Nachbargrundstück. Unter den Nadelgehölzen befindet sich ein Unterwuchs aus Sträuchern wie Gewöhnlichem Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*).

Zum Streuobstbestand im östlichen Teil des Grundstücks fällt das Gelände im Anschluss an die Terrasse des Wohnhauses ca. 1,5 m tief ab. Auf der Böschung stockt eine ca. 18 m große Atlas-Zeder (*Cedrus atlantica*) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 120 cm. Darüber hinaus wird die Böschung von Brombeere und Hartriegel bewachsen. In der Senke stehen insgesamt 13 hochstämmige, teils sehr großkronige Kirschbäume (*Prunus avium*) mit Brusthöhendurchmessern zwischen 40 cm bis 60 cm und Höhen von 6 m bis 12 m (Abbildung 3.2-2). Die Stämme sind teils von Efeu (*Hedera helix*) und auch Wildem Wein (*Parthenocissus spec.*) bewachsen. Bei drei der Kirschbäume ist ein Großteil der Krone bereits abgestorben. Neben den Kirschbäumen befindet sich noch ein ca. 14 m großer Walnussbaum (*Juglans regia*) in der südwestlichen Ecke des Grundstücks.

Insgesamt umfasst der Streuobstbestand rund 1.300 m² und liegt damit unterhalb der Mindestfläche von 1.500 m², die als geschützt geltende Streuobstbestände gemäß § 33a NatSchG aufweisen müssen.

Die Krautschicht unter den Kirschbäumen entspricht einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte, die vor allem von Arten frischer bis feuchter, nährstoffreicher und (halb)schattiger Standorte geprägt wird, darunter beispielsweise Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*), Indische Scheinerdbeere (*Potentilla indica*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*). Darüber hinaus ist das Aufkommen von Clustern der Brombeere auf der gesamten Fläche sowie randlich auch von Hartriegel und Brennnessel (*Urtica dioica*) festzustellen.

Zu den Nachbargrundstücken wird der Streuobstbestand im Südosten von einem Heckenzaun aus Hartriegel und Liguster (*Ligustrum spec.*) und im Nordwesten von einer Hecke aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) begrenzt.



Abbildung 3.2-1. Blick auf das Wohnhaus und die PKW-Garagen von Nordwesten aus (Aufnahme am 01.06.2021).



Abbildung 3.2-2. Blick auf den Streuobstbestand von Norden aus (Aufnahme am 01.06.2021).

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung des Baufeldes, insbesondere der Entfernung der Vegetation sowie dem Abschieben von Oberböden, als auch im Zuge der Neuanlage des geplanten Wohnhauses und der zugehörigen Strukturen auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der bestimmungsgemäßen Nutzung der Gebäude und der zugehörigen Strukturen.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich des Plangebiets,
- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Individuenverluste insbesondere bodenlebender Arten,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen sowie
- ▶ Lichtemissionen bei Bauarbeiten in der Dämmerung und bei Nacht.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- ▶ Neuversiegelung von Flächen im Bereich der Wohnhäuser und der Infrastrukturanlagen und
- ▶ Vorhandensein zusätzlicher Bauwerke.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebs- beziehungsweise nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu prüfen:

- ▶ optische und akustische Reize durch die Anwesenheit und Bewegung von Menschen und Fahrzeugen außerhalb der Gebäude,

- ▶ visuelle Wirkungen durch die Beleuchtung des Gebäudes am Abend und in den frühen Morgenstunden (insbesondere im Winterhalbjahr).

In Anbetracht der Lage im Siedlungsbereich von Offenburg ist davon auszugehen, dass es nutzungsbedingt allenfalls in geringem Umfang zu im Umfeld wahrnehmbaren akustischen Reizen und / oder Lichtemission kommt. Ein damit verbundenes Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen ist nicht zu erwarten.

4 Erfassung planungsrelevanter Arten und Artengruppen

4.1 Methodik der Bestandserfassungen

Das Plangebiet wurde im Rahmen von insgesamt sieben Begehungen am 06.05., 08.05., 12.05., 22.05., 01.06., 11.06. und 23.06.2021 auf Vorkommen von

- ▶ Reptilien, insbesondere der Zaun- und/ oder Mauereidechse (*Lacerta agilis* / *Podarcis muralis*),
- ▶ potenziellen Quartieren von baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten,
- ▶ Revierzentren von Brutvögeln sowie
- ▶ Saftleckstellen von Hirschkäfern (*Lucanus cervus*)

untersucht.

Die erste Begehung am 06.05.2021 diente in erster Linie der Erfassung möglicher Fledermausquartiere am Haus und an den Bäumen. Zusätzlich wurden die Kirschbäume auf frische Wundstellen mit Saftaustritt kontrolliert.

Bei den Begehungen am 08.05 und 01.06.2021 lag der Schwerpunkt auf der Erfassung möglicher Eidechsenvorkommen. Die Begehungen wurden daher bei dementsprechend günstiger Witterung (trocken, sonnig, windstill) durchgeführt.

Der Brutvogelbestand des Plangebiets wurde im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni im Rahmen von sechs Begehungen (08.05., 12.05., 22.05., 01.06., 11.06. und 23.06.2021) erfasst. Sämtliche dieser Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Der Artenbestand wurde hierbei durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge und Rufe in Anlehnung an die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) erhoben.

Die Auswertung und Festlegung der Revierzentren erfolgte in Anlehnung an die methodischen Vorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei insbesondere das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren. Einmalige Beobachtungen werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen wird die Vogelart als Nahrungsgast oder als Durchzügler eingestuft.

4.2 Ergebnisse der Bestandserfassungen

4.2.1 Potenzielle Fledermausquartiere

- **Potenzielle Gebäudequartiere**

Am Wohnhaus wurden drei Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt (Abbildung 4.2-1). An der Frontseite des Hauses haben sich an zwei Stellen Latten der Dachverkleidung gelöst (Abbildung 4.2-2). Für Fledermäuse besteht an diesen Stellen die Möglichkeit in die Hohlräume zwischen der Hausfassade und der hölzernen Dachverkleidung zu gelangen.

Eine weitere Einflugmöglichkeit besteht an der südöstlichen Hausecke. Hier hat sich ebenfalls ein Teil der Dachverkleidung gelöst, was einen Zugang zu dem Hohlraum zwischen Fassade und Dachverkleidung für Fledermäuse schafft (Abbildung 4.2-3).

- **Potenzielle Baumquartiere**

An den Kirschbäumen, der Zeder sowie den Fichten konnten keine für Fledermäuse geeignete, potenzielle Baumquartiere in Form von abstehenden Rindenteilen, Baumhöhlen oder Stammspalten festgestellt werden.

Am Walnussbaum in der südwestlichen Ecke des Gartens wurden mehrere Astschnittstellen festgestellt, die teilweise bereits Fäulnisstellen aufweisen. In den meisten Fällen konnte mit Hilfe des Fernglases festgestellt werden, dass lediglich eine initiale Fäulnis vorlag und nur kleine Vertiefungen vorhanden sind, die noch keine für Fledermäuse ausreichende Tiefe aufweisen. An vier Stellen in ca. 5 m bis 8 m Höhe war eine gute Einsicht der Astschnittstellen mit dem Fernglas nicht möglich, weshalb hier eine Quartiereignung für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (Abbildung 4.2-4).

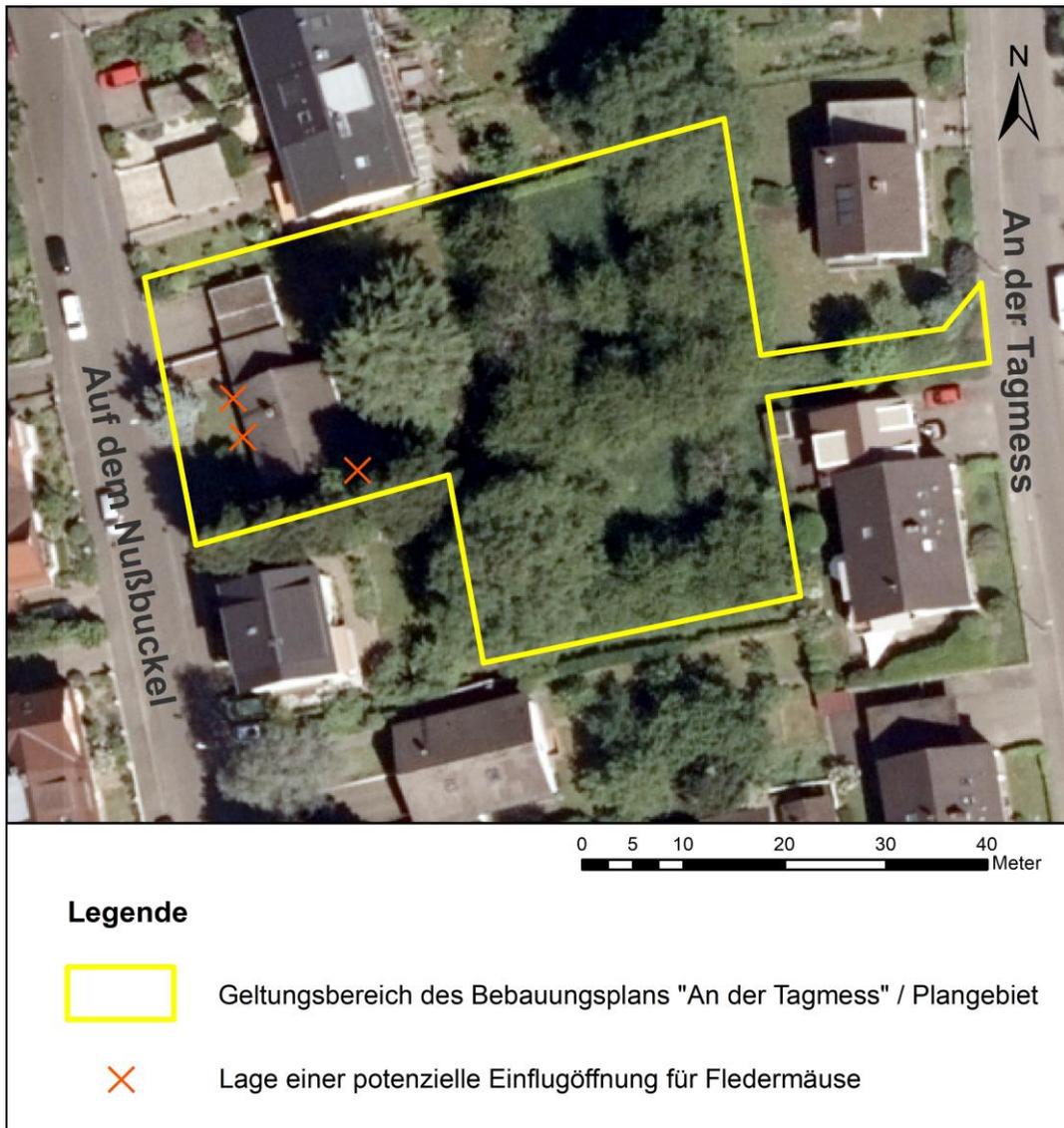


Abbildung 4.2-1. Lage der potenziellen Gebäudequartiere für Fledermäuse.



Abbildung 4.2-2. Lose Latten an der Dachverkleidung der Frontseite des Hauses (Aufnahme am 01.06.2021).



Abbildung 4.2-3. Lose Dachverkleidung an der südöstlichen Ecke des Hauses (Aufnahme am 06.05.2021).



Abbildung 4.2-4. Nicht einsehbare Astschnittstelle am Walnussbaum (Aufnahme am 06.05.2021).

- **Kontrolle der potenziellen Fledermausquartiere**

Am 22.07.2021, noch zur Wochenstubenzeit der Fledermäuse, wurden die zuvor am Wohnhaus und am Nussbaum festgestellten Quartiermöglichkeiten auf eine tatsächliche Nutzung überprüft. Zudem erfolgte eine Begehung des Dachgeschosses und des Kellers des Wohnhauses sowie der Garage.

- Ergebnis der Kontrolle der Quartiermöglichkeiten am Haus

Die zwei Quartiermöglichkeiten, die an der Frontseite des Wohnhauses festgestellt wurden, wurden mittels eines Endoskops, einer Taschenlampe und eines Spiegels auf eine aktuelle Besiedlung sowie auf Hinweise auf eine zurückliegende Besiedlung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass der gesamte Dachkasten an der Front des Hauses einen überwiegend durchgehenden, großen Hohlraum bildet (Abbildung 4.2-5). Für die Kontrolle wurde eine der ohnehin abstehenden und morschen Latten des Dachkastens komplett entfernt. Spaltenräume, wie sie bevorzugt von der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) besiedelt werden, sind im Dachkasten nicht vorhanden.

Fledermäuse wurden bei der Kontrolle nicht festgestellt. Darüber hinaus konnte auch kein Fledermauskot im Dachkasten oder an der Fassade darunter nachgewiesen werden.

Bei der Kontrolle dritten Quartiermöglichkeit an der südöstlichen Hausecke wurde festgestellt, dass auch diese einen Zugang zum Dachkasten darstellte. Auch hier konnten keine Fledermäuse oder Hinweise auf eine zurückliegende Besiedlung festgestellt werden. Zudem war die Öffnung stark von Spinnen besetzt und mit Netzen versponnen. Ein etwas weiter oberhalb befindlicher Spalt wurde ebenfalls kontrolliert. Er war jedoch nicht sehr tief, Hinweise auf eine Besiedlung wurden auch hier nicht festgestellt.

Im Anschluss an die Kontrolle wurden die Öffnungen zum Dachkasten mit witterungsbeständigem Klebeband (TESCON Vana pro clima 15 cm breit) verschlossen (Abbildungen 4.2-6 und 4.2-7).

Bei der Kontrolle des Dachkastens von innen wurde zudem ersichtlich, dass an manchen Stellen ein schmaler Spalt zwischen der Dachkastenverkleidung und der den Dachkasten nach unten abschließenden Latten besteht, durch den ebenfalls Zugang zum Dachkasten für Fledermäuse möglich ist. Nach der Kontrolle des Dachkastens wurden diese Spalten mit Bauschaum ausgefüllt und damit verschlossen (Abbildung 4.2-8).



Abbildung 4.2-5. Blick von unten in den hölzernen Dachkasten (Aufnahme am 22.07.2021).



Abbildung 4.2-6. Verschluss einer potenziellen Einflugöffnung in den Dachkasten mit witterungsbeständigem Klebeband (Aufnahme am 22.07.2021).



Abbildung 4.2-7. Verschluss der potenziellen Einflugöffnungen an der südöstlichen Hausecke (Aufnahme am 22.07.2021).



Abbildung 4.2-8. Verschluss eines Spalts am Dachkasten mit Bauschaum (Aufnahme am 22.07.2021).

- Ergebnis der Kontrolle der Quartiermöglichkeiten am Walnussbaum

Die Kontrolle der Quartiermöglichkeiten am Walnussbaum wurde am 22.07.2021 von einer erfahrenen Baumkletterin durchgeführt. Bei allen vier vom Boden aus mit dem Fernglas nicht einsehbaren Astschnittstellen wurde bei der Betrachtung aus der Nähe festgestellt, dass hier keine Quartiereignung für Fledermäuse vorliegt. Es fehlt die nötige Tiefe um als Quartier für Fledermäuse nutzbar zu sein (Abbildungen 4.2-9 und 4.2-10). Ein Verschluss war hier daher nicht erforderlich.

- Begehung des Dachgeschosses und des Kellers des Wohnhauses

Das Dachgeschoss des Wohnhauses ist zum Wohnraum ausgebaut. Fledermausquartiermöglichkeiten bestehen hier nicht. Einflugmöglichkeiten in den Keller sind ebenfalls nicht vorhanden, da alle Kellerfenster verglast und vergittert sind. Die Garage bietet ebenfalls keine Quartiermöglichkeiten.



Abbildung 4.2-9. Astschnittstelle am Walnussbaum bei der Kontrolle vom Baum aus (Aufnahme am 22.07.2021).



Abbildung 4.2-10. Astschnittstelle am Walnussbaum bei der Kontrolle vom Baum aus (Aufnahme am 22.07.2021).

4.2.2 Reptilien

Bei keiner Begehung wurden Eidechsen oder andere Reptilienarten im Plangebiet nachgewiesen. Es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen von Reptilien, wie beispielsweise Häutungsreste oder Raschelgeräusche in der Vegetation festgestellt.

Die Gartenanlage bietet insgesamt keine geeigneten Lebensräume für Reptilien. Es fehlt an Strukturen, die als Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten sowie zur Eiablage und Überwinterung genutzt werden könnten. Die Wiesenfläche war bis zur ersten Mulchmahd Anfang Juni sehr dicht und hochwüchsig. Nach der Mahd war die Fläche strukturärmer als zuvor. Zudem beschatten die Kronen der Bäume zu jeder Tageszeit ein Großteil der Wiesenfläche, so dass es auch an geeigneten Sonnplätzen mangelt.

4.2.3 Brutvögel

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden im Plangebiet insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen. Für sechs Arten liegen Beobachtungen vor, die in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Vier Arten traten als Nahrungsgäste auf. Für drei weitere Arten liegen Beobachtungen im Plangebiet vor, die weder eine Einstufung als Brutvogel noch als Nahrungsgast zulassen.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs sowie zum jeweiligen Status im Plangebiet enthält Tabelle 4.2-1. Darin ist auch die Anzahl der festgestellten Brutreviere aufgeführt. In der Abbildung 4.2-12 sind die nachgewiesenen Neststandorte oder Revierzentren der Brutvogelarten dargestellt.

Tabelle 4.2-1. Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status im Plangebiet (Legende siehe Tabellenende).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status im Plangebiet	
			D	BW	Brutreviere	NG / S
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			1	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b				NG
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b				NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b			1	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b			1	
Hauszispfling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V		S
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b		V		NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			1	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b				S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			1	

Fortsetzung Tabelle 4.2-1.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status im Plangebiet	
			D	BW	Brutreviere	NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b			1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s		V		S
Gesamt:					6	
Legende						
Schutzstatus						
Alle einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt (b). Darüber hinaus gilt: s = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
Kategorien der Roten Liste (D = Deutschland, BW = Baden-Württemberg)						
V = Art der Vorwarnliste						
Status im Kartierbereich						
NG = Nahrungsgast S = Sonstige Vogelart im Plangebiet						

- **Habitat eignung**

Im Dach des Wohngebäudes wurden keine Einflugmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten festgestellt. Das offene Gebälk des überdachten Eingangsbereichs sowie der überdachten Terrasse bieten jedoch Nistmöglichkeiten für Frei- und Nischenbrüter.

Im Baumbestand konnten ebenfalls keine geeigneten Strukturen für Höhlenbrüter nachgewiesen werden. Der Gehölzbestand aus Sträuchern, Hecken sowie älteren Laub- und Nadelbäumen, die teils stark mit Efeu eingewachsenen sind, ist vor allem für freibrütende Vogelarten interessant.

Ein am Stamm der Atlas-Zeder angebrachter Nistkasten enthielt Reste von altem Nistmaterial (Abbildung 4.2-11). In der Brutsaison 2021 wurde die Nisthilfe nicht von Höhlenbrütern in Anspruch genommen. Bereits im Gutachten von Herrn Dr. Münzing wird altes Nistmaterial im Nistkasten erwähnt (UMWELTPLANUNG DR. MÜNZING 2019). Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass der Kasten 2019 oder 2020 von Höhlenbrütern genutzt wurde. Höchstwahrscheinlich wird der Kasten aufgrund seines ungünstigen Standortes nicht angenommen, denn der Kasten hängt ziemlich tief, in ca. 1,5 m Höhe, am Stamm und die Einflugöffnung zeigt nach unten (Abbildung 4.2-11). Zudem ist er von Gestrüpp umgeben, ein freier Anflug ist daher nicht möglich.



Abbildung 4.2-11. Vogelkasten an der Atlas-Zeder (Aufnahmen am 06.05.2021). Links: Altes Nistmaterial im Kasten; rechts: Exposition des Kastens am Stamm der Atlas-Zeder.

- **Brutbestand**

Im Plangebiet wurde jeweils ein Brutrevier von Amsel (*Turdus merula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) festgestellt (Abbildung 4.2-12). Sie zählen allesamt zu den häufigen, weit verbreiteten und nicht bestandsgefährdeten Vogelarten. Darüber hinaus gelten sie als vergleichsweise störungsunempfindlich und anspruchslos. In der freien Landschaft sind diese Arten an Gehölzbestände gebunden. Häufig werden sie jedoch auch im menschlichen Siedlungsraum angetroffen, sofern dort geeignete Gehölzbestände wie Gärten, Parkanlagen, Alleen und sonstige Grünflächen vorhanden sind. Die Türkentaube kommt in Europa als Kulturfolger sogar fast ausnahmslos im Siedlungsbereich vor (SÜDBECK et al. 2005).

Alle im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten gehören zur Brutgilde der Freibrüter. Diese legen ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern oder bodennah in der gehölz begleitenden Krautschicht an. Amsel, Türkentaube und Ringeltaube brüten gelegentlich auch an Gebäuden, beispielsweise auf Balkonen, an Vorsprüngen unter Dächern, auf Fensterläden oder in Dachrinnen (SÜDBECK et al. 2005).

Im vorliegenden Fall nutzte ausschließlich die Amsel eine Nistgelegenheit im Gebäudebestand. Das Nest wurde auf einem Balken unter der Überdachung der Terrasse errichtet, die sich östlich an das Wohngebäude anschließt (Abbildung 4.2-13). Während der drei Begehungen im Mai wurde das brütende Weibchen auf dem Nest beobachtet. Am

01.06.2021 konnten erstmals mindestens vier Nestlinge sowie Futter tragende Altvögel festgestellt werden.

Ein besetztes Nest der Ringeltaube wurde am 08.05.2021 in der Krone eines Kirschbaums am östlichen Rand des Gartens nachgewiesen (Abbildung 4.2-14). Auch Anfang Juni wurde erneut ein Altvogel auf dem Nest beobachtet. Eine erfolgreiche Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Bereits während der ersten Begehung am 08.05.2021 wurde in der Fichtenreihe sowie im südlichen Teil des Gartens ein Eichelhäher beobachtet, der einen Jungvogel fütterte. Am 01.06.2021 wurde nochmals ein Jungvogel bei der Nahrungssuche gesichtet.

Für die übrigen Arten, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Türkentaube, konnten die genauen Neststandorte nicht ermittelt werden. In Abbildung 4.2-12 wird daher jeweils das Revierzentrum dargestellt, welches auf Grundlage der Nachweise von revieranzeigendem Verhalten bei den verschiedenen Begehungen festgelegt wird.

Die Nachweise der Mönchsgrasmücke liegen außerhalb des in SÜDBECK et al. (2005) empfohlenen artspezifischen Erfassungszeitraums (zweite April- bis zweite Maidekade). Im vorliegenden Fall wird die Mönchsgrasmücke dennoch als Brutvogel eingestuft, da die fehlenden Nachweise zu Beginn der Kartierung dem vergleichsweise späten Beginn der Erfassung geschuldet sein könnten. So ist beispielsweise während der Jungenaufzucht eine sehr geringe Gesangsaktivität festzustellen (SÜDBECK et al. 2005).

- **Nahrungsgäste**

Blaumeise und Kohlmeise wurden regelmäßig als Nahrungsgäste im Plangebiet beobachtet. Der Buntspecht wurde im Rahmen der beiden letzten Begehungen im Juni als Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen.

Als weiterer Nahrungsgast wurde der Mauersegler festgestellt. Bei den Begehungen im Mai und Juni jagten jeweils ein bis mehrere Individuen im Luftraum über dem Garten sowie im Umfeld des Anwesens.



Abbildung 4.2-12. Lage der Revierzentren im Plangebiet.

- **Sonstige Vogelarten im Plangebiet**

Am 22.05.2021 wurde einmalig ein Brutpaar des Turmfalken im Plangebiet beobachtet. Männchen und Weibchen landeten zunächst gemeinsam unter ständigem Rufen in der Fichtenreihe südlich des Wohnhauses. Später flog das Weibchen in die Atlas-Zeder und rief dort mehrere Minuten lang, während das Männchen in der Fichtenreihe verweilte.

Der Turmfalke brütet in Städten vorwiegend an Kirchtürmen und anderen hohen Bauwerken. In der freien Landschaft werden hingegen Nester anderer Vogelarten, beispielsweise von Krähen oder Elstern, bevorzugt, sofern sich diese an Waldrändern, in Feldgehölzen, auf Einzelbäumen oder Leistungsmasten befinden (MEBS & SCHMIDT 2014). Aufgrund der lediglich einmaligen Beobachtung der Art im Plangebiet und der Präferenz von Gebäudebruten innerhalb von Städten wird eine Brut im Plangebiet ausgeschlossen.

Während der Begehung am 12.05.2021 hielten sich in dem Gehölzbestand des Vorgartens westlich des Wohngebäudes zeitweise mehrere rufende Individuen des Hausperlings auf. Die Art brütet im Umfeld des Plangebiets. Ein Brutnachweis gelang an dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnhaus "Auf dem Nußbuckel 15". Hier wurden am 22.05.2021 im Dachbereich mehrfach Einflüge von Futter tragenden Altvögeln beobachtet. Auch für das südöstlich an das Plangebiet angrenzende Anwesen "An der Tagmess 9a" besteht ein Brutverdacht (Beobachtung einer Paarung sowie mehrfache Rufnachweise). Innerhalb des Plangebiets konnte die Art nur einmalig festgestellt werden.

Einzelne Individuen der Rabenkrähe wurden bei mehreren Begehungen beim Einflug in die Gehölzbestände im Plangebiet beobachtet. Sie hielten sich dort meist nur kurze Zeit auf und flogen dann weiter. In dem Nussbaum des nördlich angrenzenden Grundstücks ("Auf dem Nußbuckel 15") wurde am 22.05.2021 ein Trupp aus mehreren Individuen festgestellt. Hinweise auf eine Nutzung als Brut- oder Nahrungshabitat liegen nicht vor.

- **Außerhalb des Plangebiets nachgewiesene Vogelarten**

In den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken wurden als weitere Arten Elster (*Pica pica*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) nachgewiesen. Ein Bezug zum Plangebiet konnte nicht festgestellt werden.



Abbildung 4.2-13. Amselweibchen bei der Brut (Aufnahme am 06.05.2021).



Abbildung 4.2-14. Ringeltaube im Nest (Aufnahme am 01.06.2021).

4.2.4 Hirschkäfer

Frische Wundstellen an den Stämmen der Kirschbäume aus denen Baumsaft austritt und die als Saftleckstellen von Hirschkäfer genutzt werden könnten, wurden im Rahmen der Begehungen an den Kirschbäumen nicht festgestellt.

Bei den Begehungen am 01.06. und 11.06.2021, zur Flugzeit der Art, wurden ferner keine Imagines des Hirschkäfers nachgewiesen.

5 Konfliktanalyse

Es wurden keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich dieser Artengruppe ist daher auszuschließen.

Im Folgenden wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände bei der Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf die festgestellten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie hinsichtlich des Brutvogelvorkommens im Plangebiet überprüft.

5.1 Fledermäuse

- ***Fang, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Am Wohnhaus wurden drei Einflugöffnungen zu potenziellen Quartieren für Fledermäuse festgestellt. Zudem waren Quartiermöglichkeiten an ausgefaulten Astschnittstellen am Walnussbaum nicht auszuschließen. Bei der Kontrolle der Quartiermöglichkeiten am 22.07.2021 wurden keine Fledermäuse oder Hinweise auf eine zurückliegende Besiedlung (beispielsweise Kotpellets) in den potenziellen Quartierstrukturen am Wohnhaus festgestellt. Die Einflugöffnungen wurden im Anschluss an die Kontrolle mit witterungsbeständigem Klebeband und Bauschaum verschlossen, um eine Besiedlung bis zum Abriss auszuschließen.

Die vermeintlichen Quartierstrukturen am Walnussbaum wiesen bei der Kontrolle vom Baum aus keine Quartiereignung für Fledermäuse auf. Ein Verschluss war hier nicht erforderlich.

Ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Fledermausindividuen beim Abriss des Hauses und der Rodung des Walnussbaumes ist daher auszuschließen. Nach der Umsetzung des Vorhabens besteht im Vergleich zum Status quo kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich gebäude- und baumbewohnender Fledermausarten kann ausgeschlossen werden.

- ***Erhebliche Störung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Da das Vorhaben in einem Wohngebiet umgesetzt wird, werden die erforderlichen Bauarbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt. Eine baubedingte Störung von Fledermäusen während ihrer nächtlichen Aktivitäten ist daher auszuschließen.

Eine erhebliche vorhabenbedingte Störung von in Quartieren im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Fledermäusen ist aufgrund der Gewöhnung und der Vorbelastung

der im Siedlungsbereich lebenden Individuen an von Menschen und Maschinen verursachten Lärm ebenfalls nicht gegeben.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse ist auszuschließen.

- ***Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Im Rahmen der Kontrolle der Quartiermöglichkeiten wurden keine Nachweise einer aktuellen oder zurückliegenden Nutzung der potenziellen Quartierstrukturen durch Fledermäuse erbracht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind vom Vorhaben daher nicht betroffen.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets stellt es kein essentielles Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate von Fledermäusen dar.

Tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten vorhabenbedingt damit nicht ein. Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

5.2 Europäische Vogelarten

- ***Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln beziehungsweise Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Ein Töten oder Verletzen flugfähiger Vögel im Rahmen der Bauarbeiten kann aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens der Tiere ausgeschlossen werden. Die Zerstörung von Gelegen und Tötung flugunfähiger Jungvögel wird durch die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraums gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von Anfang Oktober eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres vermieden.

Um das Eintreten des Tatbestands auch für Bruten am Wohnhaus zu verhindern, ist der Abriss des Wohnhauses ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen (Maßnahme Nr. V1).

Ein vorhabenbedingtes Auslösen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Nr. V1 ausgeschlossen werden.

- ***Erhebliche Störung von Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Während der Bauphase kann es vorübergehend zur Störung nach Nahrung suchender und im Umfeld des Plangebiets brütender Vögel kommen.

Da es sich bei den festgestellten Arten um allgemein häufige und weit verbreitete Brutvogelarten der Siedlungsräume handelt, die aufgrund der bestehenden Vorbelastung an die Bewegung und Lärm von Menschen und Fahrzeugen gewöhnt sind, sind erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Population einer Art führen können, a priori ausgeschlossen.

Sollte es baubedingt zur Aufgabe einzelner Nistplätze im Umfeld des Plangebiets kommen, stehen den betroffenen Brutpaaren Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung.

Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung von Brutvögeln zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Brutvögel im Umfeld gewöhnt sind.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel ist ausgeschlossen.

- ***Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Baubedingt werden die Brutreviere von sechs Brutpaaren beseitigt. Alle erfassten Brutpaare im Plangebiet gehören zur Brutgilde der Freibrüter. Bei den vertretenen Freibrüterarten handelt es sich um weit verbreitete Arten der Siedlungs- und siedlungsnahen Räume, für die Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

Das Plangebiet wird von mehreren Arten als Nahrungshabitat genutzt. Allerdings stellt das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe sowie der Habitatausstattung lediglich ein ergänzendes Nahrungshabitat von im Umfeld brütenden Vogelarten dar. Ein essentielles Nahrungshabitat oder andere essentielle Teilhabitate von Brutvögeln sind vom Vorhaben nicht betroffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln daher nicht beeinträchtigt.

Ein vorhabenbedingtes Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel ist auszuschließen.

6 Maßnahme

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel zu verhindern, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Zur Konfliktvermeidung ist folgende Maßnahme umzusetzen:

- ▶ Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme Nr. V1).

Die Vermeidungsmaßnahme Nr. V1 wird im Folgenden erläutert.

Maßnahme Nr.: V1	
Bezeichnung: Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit	
1 Art der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung Artenschutz <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von flugunfähigen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen von Brutvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Am Wohnhaus wurde der Nistplatz eines Brutpaares der Amsel festgestellt. Um zu verhindern, dass Gelegen zerstört oder flugunfähige Jungvögel von Gebäudebrütern beim Abriss getötet werden, sind die Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres abzureißen.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Anfang Oktober eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres.
5 Lage der Maßnahme	Alle Gebäude im Plangebiet.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	nicht erforderlich
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	nicht erforderlich
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	nicht erforderlich
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	-

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "An der Tagmess" in Offenburg wurden sechs Revierzentren von Brutvogelarten sowie potenzielle Fledermausquartiere festgestellt. Weitere planungsrelevante Arten(-gruppen) kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.

Die festgestellten Fledermausquartiermöglichkeiten wurden am 22.07.2021 auf eine aktuelle oder zurückliegende Besiedlung überprüft. Hinweise auf eine Nutzung der potenziellen Quartierstrukturen durch Fledermäuse wurden dabei nicht festgestellt. Die Einflugmöglichkeiten zu Quartiermöglichkeiten am Wohnhaus wurden nach der Kontrolle verschlossen, um eine spätere Besiedlung bis zum Abriss auszuschließen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Individuen) hinsichtlich gebäudebrütender Vogelarten, kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme

- ▶ Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme Nr. V1).
ausgeschlossen werden.

Die Durchführung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahme Nr. V1 auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.

8 Berücksichtigung des Umweltschadensgesetzes gemäß § 19 BNatSchG

Eine Schädigung von

- ▶ Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie,
- ▶ Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie oder
- ▶ nach der Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützenden Vogelarten,

die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Beibehaltung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands hat, ist nach § 19 BNatSchG ein Umweltschaden, auch wenn die Schädigung außerhalb eines Natura 2000-Gebiets erfolgt. Der Verursacher ist zur Sanierung verpflichtet. Eine Schädigung im rechtlichen Sinn liegt dann nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen vorher ermittelt und genehmigt worden oder zulässig sind.

Die Überprüfung einer möglichen Schädigung von Arten der Vogelschutzrichtlinie, sowie des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung.

Ein mögliches Vorkommen des Hirschkäfers im Plangebiet als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde überprüft und kann ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind keine Vorkommen von Arten und Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG im Plangebiet oder dessen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu erwarten.

Eine Verursachung von Umweltschäden im Sinne des § 19 BNatSchG ist damit bei der Umsetzung des Bebauungsplans "An der Tagmess" in Offenburg auszuschließen.

9 Literatur und Quellen

- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- UMWELTPLANUNG DR. MÜNZING (2019): Artenschutzrechtliche Begutachtung des Anwesens "Auf dem Nußbuckel 17" in Offenburg. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stiftung Frieder Burda, Baden-Baden.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. 2. Auflage. Kosmos Verlag, Stuttgart.